Sinn beteiligen. Die Zwangsarmenpflege wird nur von öffentlichen Verbänden, und zwar auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ausgeübt. Ihre Mittel nimmt sie, in Ermanglung von andern, aus Steuern. Diese Mittel sind theoretisch unbeschränkt; sie müssen so groß sein, daß die Armenpflege allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gerecht werden kann. Die Zwangsarmenpflege hat entweder für alle Arten von Hilfsbedürftigkeit oder nur für bestimmte Arten zu sorgen, z. B. nur für Geisteskranke oder für verlassene Kinder oder nur für Kranke usw. Man spricht im letzteren Fall von einer beschränkten Zwangsarmenpflege. Innerhalb des Umfangs ihrer Verpflichtung ist aber jede Zwangsarmenpflege eine unbedingte. Sie muß jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Hilfe gewähren.

2. Die Frage, ob und inwieweit die staatliche Zwangsarmenpflege berechtigt ist, darf in der Praxis als eine überwundene angesehen werden. Man sieht immer mehr ein, daß die öffentliche Armenpflege unter den heutigen Verhältnissen unentbehrlich sei, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, den Bedürftigen im Notfall zu unterstützen und ihm die physische Existenz zu erhalten. Prinzipiell muß verlangt werden, daß für den notwendigen Unterhalt des Bedürftigen, für das Existenzminimum, immer ein öffentlicher Verband verpflichtet ist. Dabei bleibt der ausführenden Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt und welches Maß von Unterstützung zu gewähren ist. Ein Mißbrauch der öffentlichen Behörden ist bei der Zwangsarmenpflege naturgemäß in geringerem Maß als bei der durch die öffentlichen Behörden geübten freiwilligen Armenpflege möglich. Überflüssig würde die öffentliche Armenpflege nur dann sein, wenn die organisierte kirchliche und Privatarmenpflege die Rechtspflicht der Unterstützung übernähme und wenn sie ferner in ihrer Organisation und in ihren Mitteln allen Ansprüchen genügte. Unter den heutigen Verhältnissen werden diese Forderungen aber kaum erfüllbar sein. Neben der öffentlichen Armenpflege bleibt der organisierten kirchlichen und Privatarmenpflege ein recht umfangreiches Gebiet nutzbringender Tätigkeit. Daher ist notwendig, daß der Staat den Bestrebungen der freien Liebestätigkeit nicht nur größte Bewegungsfreiheit gebe, sondern dieselbe in jeder Beziehung unterstütze. Eine außerordentlich bedeutsame Frage ist, die Formen für das richtige Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebestätigkeit zu finden und die gesetzliche Festlegung, welchem öffentlich-rechtlichen Verband die Verpflichtung zur Armenpflege obliegen soll. In der Hauptsache ist diese Frage wohl eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Freizügigkeit, die Freiheit der Niederlassung, die Freiheit der Eheschließung, die Freiheit, in jeder Gemeinde ein Gewerbe zu treiben und Grundeigentum zu erwerben, hat den Gemeinden jeden Einfluß auf die Zahl und Art ihrer „Bürger" genommen. Die Gemeindeobrigkeit kann, abgesehen von einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen, niemand verhindern, sich im Gemeindegebiet anzusiedeln. Ein Gemeindeverband im alten Sinn besteht nicht mehr, ebensowenig eine „Aufnahme" als Bürger. Lediglich der Aufenthalt macht den einzelnen zum Bürger. Diese Verminderung der Rechte der Gemeinden hat denn auch schon zu dem Vorschlag geführt, die Armenlasten als Staatslasten zu erklären. Man soll indessen den Staat nicht mit Aufgaben belasten, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden in besserer Weise gelöst werden können. So hält man denn heute allgemein daran fest, daß die Armenverwaltung und die Aufbringung der Armenkosten im wesentlichen Sache der Gemeinden sei.

3. Am Ende des 18. Jahrh. beschäftigte man sich in verschiedenen Staaten mit der Frage der Neuorganisation der Armenpflege, so in Hamburg 1791 auf Anregung von Büsch, in Österreich unter Joseph II., in Bayern nach Fingerzeigen des Grafen Rumford. In Bezug auf die Frage, welcher Gemeinde die Armenfürsorge obliegen soll, standen in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zwei Systeme einander gegenüber, die man mit den Schlagworten bezeichnete: „Heimatrecht" und „Unterstützungswohnsitz". Das Heimatrecht bedeutete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde und wurde nach den verschieden gestalteten Gesetzgebungen grundsätzlich nur durch Geburt in der betreffenden Gemeinde oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben, außerdem aber auch durch Aufenthalt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft usw., hinzutraten. Lediglich durch Aufenthalt wurde aber das Heimatrecht nicht erworben. Verloren wurde das Heimatrecht nicht, es sei denn, daß ein neues Heimatrecht an einem andern Ort erworben wurde; Heimatlose gab es also nicht. In Preußen wurde nach dem Allgemeinen Landrecht die Unterstützungspflicht der Gemeinde schon durch die Zahlung der Gemeindeabgaben begründet. Das Gesetz vom 31. Dez. 1842 führte dann ausdrücklich die Freizügigkeit ein. Der Unterstützungswohnsitz wurde nach erlangter Volljährigkeit durch mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Die Unterstützungspflicht für Personen ohne Unterstützungswohnsitz lag den Landarmenverbänden ob. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches zuerst als Norddeutsches Bundesgesetz erlassen und später auf Hessen, Württemberg und Baden ausgedehnt wurde, jetzt für ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen gilt, ist von dem Grundgedanken der dezentralisierten Hilfeleistung nach dem Aufenthaltsprinzip getragen und unterscheidet die Ortsarmenverbände und die Landarmen-